

**Beitragsordnung
Freundeskreis TECHNOSEUM –
Museumsverein für Technik und Arbeit e. V.**

§ 1 Allgemeines

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 2 Beitragsverpflichtung

- (1) Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsvorstands beschlossen und gilt so lange, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Beschluss fasst.
- (2) Die Mitglieder des Vereins sind nach § 6 der Satzung verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Dieser Beitrag beträgt

für eine Einzelmitgliedschaft	50,00 €
für eine Familienmitgliedschaft	85,00 €
für eine Unternehmensmitgliedschaft (juristische Person)	250,00 €
- (3) Ändert sich die Zahl der Familienmitglieder, bleibt die Familienmitgliedschaft unberührt, bei nur noch einem Familienmitglied kann die Mitgliedschaft in eine Einzelmitgliedschaft umgewandelt werden. Minderjährige Familienmitglieder erlangen keine Mitwirkungsrechte im Verein.
- (4) Bei einem Beitritt nach dem 1. September ist die Mitgliedschaft beitragsfrei bis zum 31.12. des jeweiligen Geschäftsjahres.

§ 3 Fälligkeit des Beitrags und Zahlungsform

- (1) Mitgliedsbeiträge werden im Februar des Geschäftsjahres von der Geschäftsstelle per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
 - (a) Voraussetzung zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren ist die Erteilung eines gültigen SEPA-Lastschriftmandats in der vom Verein dafür vorgesehenen Form.
 - (b) Das SEPA-Lastschriftmandat kann jederzeit vom Mitglied ohne Angaben von Gründen widerrufen werden. Der Widerruf hat keine Auswirkung auf die Beitragspflicht.
 - (c) Bei Rücklastschriften mangels Kontodeckung oder erloschenem Konto sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.
- (2) Bei Mitgliedern, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, wird der jährliche Mitgliedsbeitrag nach entsprechender Rechnungsstellung durch die Geschäftsstelle des Vereins fällig. Die Beiträge sind auf das Vereinskonto des Freundeskreis TECHNOSEUM – Museumsverein für Technik und Arbeit e. V. (BW Bank Mannheim, IBAN: DE85 6005 0101 7403 0554 04, BIC: SOLADEST) zu überweisen.
- (3) Die Barzahlung der Beiträge ist nicht möglich.
- (4) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit seinen finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung ab Fälligkeit länger als zwölf Monate im Rückstand befindet. In der Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen.

§ 4 Beitragsermäßigungen

- (1) Festangestellte Beschäftigte des TECHNOSEUM erhalten eine Familienmitgliedschaft für einen zu 50 Prozent ermäßigten Beitrag von einer Einzelmitgliedschaft. Dieses Privileg bleibt lebenslang auch nach einer Kündigung oder einem Eintritt in den Ruhestand bestehen.
 - (a) Beschäftigte mit Zeitverträgen, insbesondere Volontär:innen, erhalten diese Beitragsermäßigung für die Dauer ihres zeitlich begrenzten Arbeitsvertrages. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Ausscheiden aus dem TECHNOSEUM.
 - (b) Auf Antrag kann eine bestehende Einzelmitgliedschaft von Beschäftigten des TECHNOSEUM in die vergünstigte Familienmitgliedschaft umgewandelt werden.

- (2) Die Geschäftsführung kann Personen, die für das TECHNOSEUM ehrenamtlich tätig sind als beitragsbefreite Mitglieder in den Verein aufnehmen. Diese erhalten eine kostenfreie Familienmitgliedschaft.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder, die sich um das Wohl des Vereins oder des TECHNOSEUM besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Provisionssystem Mitgliederwerbung

- (1) Für die Werbung eines neuen Mitglieds im Freundeskreis TECHNOSEUM – Museumsverein für Technik und Arbeit e. V. verzichtet der Verein auf den kompletten Mitgliedbeitrag des ersten Jahres zugunsten der Provision. Eine Provision erhalten folgende Personengruppen:
 - (a) Beschäftigte des TECHNOSEUM
 - (b) externer Dienstleister (z. Zt. WWD)
 - (c) ehrenamtliche Kräfte
- (2) 50 Prozent des ersten Jahresbeitrags, das sind 25,00 € bei einer geworbenen Einzelmitgliedschaft, 42,50 € bei einer Familienmitgliedschaft, bzw. 125,00 € bei einer Unternehmensmitgliedschaft werden direkt an die:den Vermittler:in bargeldlos ausgezahlt. Die restlichen 50 Prozent werden bis zur Abrufung in einem Sammeltopf angespart.
 - (a) Beschäftigte des TECHNOSEUM für Exkursion und Weihnachtsfeier
 - (b) externer Dienstleister (z. Zt. WWD) für Weihnachtsfeier
 - (c) ehrenamtliche Kräfte für Exkursion
- (3) Vermittlungsprovision wird für beitragsermäßigte Mitgliedschaften nicht gezahlt.
- (4) Die Auszahlung der Provision erfolgt erst nach Einlösung des Erstbeitrages des Mitglieds.

§ 6 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 7 Änderungen

- (1) Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 10.11.2022 beschlossen und tritt am Tag nach der beschlussfassenden Mitgliederversammlung in Kraft.